

957. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017, 81 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Senator Dr. Tschentscher, Senator Dr. Steffen und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 3 Gesetz zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll einen Beitrag zur Verringerung der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltdiskriminierung aufgrund des Geschlechts leisten. Hierzu werden gesetzliche Regelungen zur Transparenz von Entgelten eingeführt. Dazu gehören ein individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern/innen, die Aufforderung an Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, verbindliche betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen sowie eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Zudem sollen die Sozialpartnerschaft und die Tarifbindung mit dem Gesetz gestärkt werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 4 Gesetz zur Neuregelung des **Mutterschutzrechts**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz wird das Mutterschutzrecht strukturell und inhaltlich an die veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Um ein einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillenden Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich erweitert. Er umfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind. Schülerinnen und Studentinnen werden in den Anwendungsbereich einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein Praktikum absolvieren. Für Frauen, die ein Kind mit Behinderung zur Welt bringen, gilt künftig eine längere Mutterschutzzeit von zwölf statt acht Wochen. Im Falle einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche sieht das Gesetz für die betroffenen Frauen einen Kündigungsschutz von vier Monaten vor. Ferner werden mit der Reform bestehende Beschäftigungsverbote gelockert. Spätarbeit zwischen 20 bis 22 Uhr soll ermöglicht werden, wenn Frauen diese selbst wünschen, keine ärztlichen Bedenken bestehen und Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Der Bundestag hat das Gesetz mit Änderungen beschlossen und unter anderem einen behördlichen Genehmigungsvorbehalt für Spätarbeit nach 20 Uhr im Gesetz vorgesehen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt und teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung gefasst. Darin begrüßt der Bundesrat einer-

seits die Reform des Mutterschutzrechts, andererseits wird die Erforderlichkeit des neu aufgenommenen Verfahrens zur Genehmigung von Arbeitszeiten nach 20 Uhr hinterfragt und auf einen erheblichen Vollzugsmehraufwand hingewiesen, der im Zusammenhang mit der Überprüfung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten entsteht.

TOP 5

Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsergänzungsgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden zusätzliche Instrumente geschaffen, mit denen die BaFin den Kreditgebern bestimmte Mindeststandards für die Vergabe von Neukrediten für den Erwerb oder Bau von Wohnimmobilien vorgeben kann, soweit dies erforderlich ist, um einer Störung der Funktionsfähigkeit des inländischen Finanzsystems oder einer Gefährdung der Finanzstabilität im Inland entgegenzuwirken. Daneben verfolgt das Gesetz das Ziel, die Regelungen zur aufsichts- und zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Interesse von Darlehensgebern und Verbrauchern verhältnismäßiger auszugestalten. So ist vorgesehen, dass Vorhaben des Aus- und Umbaus und Sanierung von Wohnimmobilien, Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung sowie Anschlussfinanzierungen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen sollen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Der Bundesrat hat zu dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung gefasst, in der er seine Forderung erneuert, die Rechtsverordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Kreditwürdigkeitsprüfung rasch vorzulegen und mit den Ländern im Vorfeld eng abzustimmen. Die Länder erwarten dabei auch, dass die Problematik der Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen im Zuge der Verordnung mitgelöst und von der EU als rechtskonform bestätigt wird.

TOP 9

Gesetz zur Neustrukturierung des **Bundeskriminalamtgesetzes**

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, das BKA zukunftsgerichtet aufzustellen und den polizeilichen Informationsfluss zu verbessern. Darüber hinaus setzt die Vorlage ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie eine EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom April vergangenen Jahres um.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil festgestellt, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamtes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit dem Grundgesetz vereinbar sind, gleichzeitig aber einzelne Regelungen in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, seien besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. Außerdem seien besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich und müssten Berufsgeheimnisträger besser geschützt werden.

Mit der EU-Richtlinie soll der Datenschutz im Polizeibereich weiter harmonisiert werden, um ein vergleichbar hohes Schutzniveau für personenbezogene

ne Daten zu gewährleisten und den Informationsaustausch innerhalb der EU zu verbessern. Die Befugnisse des BKA werden rechtssicher ausgestaltet und seine Kompetenzen moderat ausgebaut, soweit dies zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist. Hierzu wird dem BKA die Möglichkeit gegeben, Postbeschlagnahmen zur Gefahrenabwehr, Ausschreibungen zu gezielten Kontrollen im präventiven und repressiven Bereich und Ausschreibungen aufgrund von Warnmeldungen anderer Staaten vorzunehmen. Ferner erhält das BKA eine originäre Ermittlungskompetenz im Bereich der Spionagebekämpfung und damit eng zusammenhängender Delikte.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 10

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU**)

Kern des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist das grundlegend überarbeitete Bundesdatenschutzgesetz. Daneben erfolgen diverse Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im MAD-Gesetz, im BND-Gesetz, im Sicherheitsüberprüfungsgesetz und im Artikel-10-Gesetz. Des Weiteren soll das nationale Datenschutzrecht an die europäische Datenschutz-Grundverordnung, die im Mai 2018 in Kraft treten und EU-weit unmittelbar Gültigkeit erlangen wird, angepasst, sowie die europäische Datenschutz-Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 11

Gesetz zur **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird die EU-Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in nationales Recht umgesetzt. Hintergrund dieser Richtlinie ist, dass Tätergruppierungen in diesen Bereichen häufig grenzüberschreitend agieren und im Rahmen ihrer illegalen Aktivitäten in andere Staaten reisen. Luftfahrtunternehmen müssen künftig für Flüge zwischen einem Mitgliedstaat der EU und einem Drittstaat die Fluggastdaten an eine zentrale Stelle - in Deutschland das Bundeskriminalamt - übermitteln. Mit den Fluggastdaten sollen insbesondere solche Personen zielgerichtet identifiziert werden, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt sind und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen können. Um Sicherheitslücken zu schließen, soll von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, auch Flüge innerhalb der EU zu berücksichtigen, Gebrauch gemacht werden. Dabei sind eine Reihe von Beschränkungen bei der Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Fluggastdaten vorgesehen, damit ein hohes Maß an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden kann. Außerdem gibt es eine enge Zweckbindung für die Verwendung der Daten. Um eine sukzessive Inbetriebnahme des Fluggastdaten-Informationssystems sowie eine stufenweise Anbindung der Luftfahrtunternehmen zu ermöglichen, soll das Gesetz stufenweise in Kraft treten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 14 Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der **Gesichtsverhüllung** und zur Änderung **weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz wird es Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten untersagt, bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht durch Kleidung oder ähnliches zu verhüllen. Hierzu werden die entsprechenden Passagen im Bundesbeamtengesetz und im Soldatengesetz geändert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, eine vertrauensvolle Kommunikation staatlicher Funktionsträger mit den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Auch für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände gilt ein solches Verbot. Wählerinnen und Wähler können künftig zurückgewiesen werden, wenn sie sich nicht ausweisen oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern. Ausweispflichtige Personen werden verpflichtet, einen Abgleich mit dem Lichtbild zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 19 ... Gesetz zur Änderung des **Strafgesetzbuches** - Ausweitung des **Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf extremistische Straftäter ausgeweitet werden, die eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten, in- oder ausländische terroristische Organisationen oder für solche Organisationen um Mitglieder werben. Die Voraussetzungen für die fakultative Sicherungsverwahrung sollen um die ersten beiden Tatbestände, die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und die Unterstützung terroristischer Organisationen, erweitert werden, sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt worden ist. Diese Verschärfungen werden als erforderlich erachtet, weil von den betroffenen Personen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, wenn diese nach dem Ende der Strafhaft weiterhin radikalisiert sind.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 22 Gesetz zur Fortentwicklung der **haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen**

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben auf Gesetzesesebene geschaffen, um die Verwertung von Verpackungen zu regeln. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll zum 1.1.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft treten. Inhaltlich zielt das Gesetz auf die Gewährleistung hoher ökologischer Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle. Zudem soll ein funktionierender Wettbewerb der Systeme und ein rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Hersteller und Vertreiber sichergestellt werden. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass keine Verpackungen mehr ohne Beteiligung an einem System oder einer Branchenlösung in Verkehr gebracht werden. Die Kommunen sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam mit den dualen Sys-

temen entscheiden zu können, eine einheitliche Wertstoffsammlung "von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff" durchzuführen. Weiter soll das Gesetz auch Anreize in der Verpackungsproduktion setzen. Künftig sollen sich die Beteiligungsentgelte an den jeweiligen Systemen nicht mehr überwiegend an der Masse orientieren, sondern an der späteren Verwertbarkeit. Weitere Kriterien, um die Entgelte zu bemessen, sollen sich auf die Nutzung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen beziehen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit.

TOP 24

Gesetz zur Anpassung des **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Die deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten stehen teilweise nicht im Einklang mit den Anforderungen der Aarhus-Konvention und europarechtlichen Vorgaben. Durch das zustimmungspflichtige Gesetz sollen die bestehenden Abweichungen beseitigt und die Vorschriften angepasst werden. Erreicht werden soll dies unter anderem dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen. Die Möglichkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

TOP 25

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum **Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung**

Das zustimmungspflichtige Gesetz enthält einen grundsätzlich neuen konzeptionellen Rahmen für den radiologischen Notfallschutz, in dem Elemente des Katastrophenschutzes mit Elementen des bisherigen Strahlenschutzvorsorgegesetzes zusammengeführt werden, sowie erstmals gesetzliche Regelungen für die gesundheitsrelevanten Radonbelastungen der Allgemeinbevölkerung. Mit dem Gesetz soll gleichzeitig das Strahlenschutzrecht modernisiert und der radiologische Notfallschutz zur Bewältigung von Katastrophen in kerntechnischen Anlagen auf Grundlage der Erfahrungen von Fukushima konzeptionell angepasst werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz – nach Abgabe einer Protokollerklärung der Bundesregierung - mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt und eine Entschließung gefasst. Darin wird bedauert, dass vorherigen Beschlüssen des Bundesrates nicht gefolgt wurde und somit den Abfallrechtsbehörden noch nicht die erforderlichen Sondereingriffsrechte zur Verfügung gestellt werden. Da die vorliegenden Regelungen aus abfallrechtlicher Perspektive nicht befriedigend vollzugsfähig sind, soll eine zeitnahe Evaluierung der notwendigen Ergänzungsregelungen erfolgen. Zudem wird die Bundesregierung ge-

beten, im Rahmen der ausstehenden Evaluation eindeutige Festlegungen, Verfahrenslösungen sowie Entsorgungsmöglichkeiten für die Abfälle zu schaffen, die zu hoch kontaminiert sind, um sie mit weiteren Schutzmaßnahmen in konventionellen Entsorgungseinrichtungen behandeln oder entsorgen zu können. Die geforderten Ergänzungen, Klarstellungen und Verfahrenslösungen sind zwingend, um die gewünschte Vollzugsfähigkeit der Notfallpläne im Bereich des Abfallrechtes sicherzustellen.

Mit der Protokollerklärung sagt die Bundesregierung zu, dass eine entsprechende Verordnung zeitnah vorgelegt und Experten aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder hierbei frühzeitig in die Erarbeitung eingebunden werden. Die im Bundesratsverfahren von den Ländern vorgebrachten Bedenken gegen den Verzahnungsansatz speziell im Hinblick auf die Regelungen zur Abfallbewirtschaftung sollen in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

TOP 27

... Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll dem Schritt zum hochautomatisierten und vollautomatisierten Fahren eine rechtlich sichere Grundlage gegeben werden. So wird geregelt, dass der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin sich im Falle, dass die hoch- und vollautomatisierte Fahrfunktion die Kontrolle über das Auto übernommen hat, vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugführung abwenden darf. Beim Einsatz des Computers soll aber grundsätzlich der Mensch die letzte Verantwortung behalten. Der Autofahrer oder die Autofahrerin muss die Fahrzeugsteuerung wieder übernehmen, wenn das automatisierte System ihn dazu auffordert oder wenn das System nicht mehr wie vorgesehen verwendet werden kann, beispielsweise bei einem geplatzten Reifen. Um herauszufinden, ob Fahrer oder Technik Schuld an einem Unfall tragen, soll es eine sogenannte Blackbox geben.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt und eine begleitende Entschließung gefasst. Darin wird unter anderem hervorgehoben, dass mit dem vorliegenden Gesetz nur ein erster Schritt zur rechtssicheren und wirtschaftlichen Nutzung für das hoch- und vollautomatisierte Fahren geschaffen werde. Spätestens im Rahmen der Evaluierung sollten bestimmte Fragen – unter anderem bzgl. der Haftungsfrage, Haftungshöchstgrenze, Vorgaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Datenschutzbelange – erneut geprüft und das Gesetz ggf. angepasst werden.

TOP 28

Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharinggesetz** - CsgG)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll den Ländern unter anderem die Möglichkeit eröffnet werden, Sonderparkplätze oder kostenloses Parken für Carsharing-Autos einzurichten. Carsharing-Flotten mit Elektrofahrzeugen und Hybridantrieben können dabei bevorzugt werden. Auch sollen für stationäre Carsharing-Anbieter Abhol- und Rückgabeflächen in den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen eingerichtet werden können. Damit könnten die Stationen künftig gezielt etwa an Knotenpunkten des öffentlichen Nahverkehrs platziert werden, um die Verkehrsmittel besser zu verbinden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 40 Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (**Gaststaatgesetz**)

Mit dem Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland geschaffen werden. Er soll Regelungen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen und neuer Formen der internationalen Zusammenarbeit festlegen und bei Ansiedlungsentscheidungen fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf Status, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen herstellen. Hintergrund hierfür ist, dass die Erfahrungen in den letzten Jahren Defizite beim bestehenden rechtlichen Instrumentarium für Ansiedlungsvorhaben offenbart haben. Einschlägige Regelungen gibt es nur für den Bereich der UN. Diese verteilen sich auf drei völkerrechtliche Abkommen, sind nicht mehr zeitgemäß und nur in engen Grenzen auf andere Einrichtungen anwendbar. Bei Bewerbungsverfahren wirkt sich dies negativ aus, da vor dem Verhandlungsbeginn keine verlässlichen Aussagen zur grundsätzlichen Haltung der BuReg über Kernfaktoren bei Ansiedlungsentscheidungen getroffen werden können. Der Wettbewerb mit anderen Nationen um die Ansiedlung internationaler Einrichtungen wird aber zunehmend schärfer, weltweit präsentieren sich die Nationen als attraktive Standorte für internationale Einrichtungen. Andere Länder haben bereits eigene Gesetze, die allein die Ansiedlung internationaler Einrichtungen zum Gegenstand haben.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen.

TOP 41 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung**

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Hessen, Saarland, Hamburg, Rheinland-Pfalz soll die Belästigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Werbeanrufe weiter unterbunden werden. Zuletzt hatte die Bundesregierung versucht, Bürgerinnen und Bürger besser vor belästigenden Telefonanrufen zu schützen und unter anderem die Bußgeldobergrenze für unerlaubte Werbeanrufe erhöht. Untersuchungen von Verbraucherzentralen belegen aber, dass das Geschäft mit solchen Werbeanrufen und untergeschobenen Verträgen weiterhin floriert. Dies wird auch durch die Zahlen des Berichts der Bundesnetzagentur für das Jahr 2016 bestätigt, bei der ca. 125.000 Beschwerden zur unerlaubten Telefonwerbung eingegangen sind und die Bußgelder in Höhe von 900.000 Euro gegen Werbeanrufer verhängt sowie 3.000 Telefonnummern gesperrt hat. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Bestätigungslösung vor. Danach sollen auf Werbeanrufen basierende Verträge nur dann zustande kommen, wenn der Unternehmer sein telefonisches Angebot gegenüber dem Verbraucher anschließend auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt und der Verbraucher sich mit dem Angebot ausdrücklich, beispielsweise per Post, E-Mail, Fax oder SMS, einverstanden erklärt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Neufassung des Gesetzentwurfs beschlossen, der das gleiche Ziel wie der Gesetzentwurf ver-

folgt und mit diesem bis auf wenige Punkte und kleinere Abweichungen in der Gesetzesbegründung im praktischen Ergebnis identisch ist. Anders als der Gesetzentwurf sieht die Neufassung einen zunächst schwebend unwirksamen Vertrag mit Genehmigungsmöglichkeit für den Verbraucher nach dem Vorbild von der Regelung zum Vertragsschluss von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen vor.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 50 Entwurf eines Gesetzes zur **strafrechtlichen Rehabilitierung** der nach dem 8. Mai 1945 **wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der zustimmungspflichtige Gesetzesentwurf dient der strafrechtlichen Rehabilitierung von Personen, die nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden. Ihnen soll der Strafmakel genommen werden, weil das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig ist.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und gefordert, dass die Feststellung der Aufhebung eines Urteils und die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung nicht durch die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, sondern einheitlich durch das Bundesamt für Justiz vornehmen zu lassen. Dieses ist nach der jetzigen Fassung nur zuständig für die Festsetzung der Höhe einer Entschädigung.

TOP 51 Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Kinderehen**

In dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass das Ehemündigkeitsalter ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt wird. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe soll aufhebbar sein, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Die Eheschließung einer Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unwirksam. Ferner sieht der Gesetzesentwurf einen Ausschluss der Aufhebung der Ehe durch das Gericht vor, wenn der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, die Fortsetzung der Ehe bestätigt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Zudem muss künftig die zuständige Verwaltungsbehörde bei einem Verstoß den Antrag auf Aufhebung stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen und um Prüfung gebeten, ob die vorgesehenen Abwägungsmöglichkeiten der mit den Frage stehenden Ehen befassten Gerichte erweitert werden können, und zwar dergestalt, dass nicht nur bei extremen Ausnahmefällen wie beispielsweise einer krankheitsbedingten Suizidgefahr

von der Aufhebung der Ehe abgesehen werden kann, sondern weitere besondere soziale und psychologische Belange der betroffenen Minderjährigen sowie insgesamt das Wohl des Kindes ebenfalls Berücksichtigung finden können.

TOP 52

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** - UrhWissG)

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Reform der urheberrechtlichen Vorschriften über die gesetzlich erlaubten Nutzungen (Schranken) für Wissenschaft und Unterricht vor. Die derzeit bestehenden Regelungen erweisen sich insofern insbesondere aus folgenden Gründen als defizitär: Die Erlaubnistatbestände sind unübersichtlich und enthalten etliche auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe. Den Adressaten - etwa an Schulen und Universitäten sowie in Bibliotheken und Archiven - erschwert dies die Kenntnis des Umfangs und der Grenzen ihrer Befugnisse. Ferner werden die bestehenden Schrankenbestimmungen für Unterricht und Forschung den veränderten Möglichkeiten der Schöpfung, Verbreitung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte nicht mehr gerecht, die aus der fortgeschrittenen Digitalisierung und Vernetzung resultieren. Teils haben diese zur Entstehung ganz neuer Forschungsmethoden, wie etwa dem sogenannten Text und Data Mining, geführt, welche von den geltenden urheberrechtlichen Vorschriften nicht in adäquater Weise erfasst werden. Zu beachten ist nämlich, dass die Digitalisierung auch der für Unterricht und Wissenschaft herangezogenen Materialien dazu führt, dass immer mehr Handlungen urheberrechtlich bedeutsam sind. Die bislang nicht vollzogene Anpassung des Urheberrechts an die geänderten Rahmenbedingungen hat zur Folge, dass zeitgemäße Nutzungen teils ganz unterbleiben oder aber rechtswidrig erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf möchte diesen Defiziten begegnen.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat Stellung genommen und die angestrebte Reform des Urheberrechts, insbesondere die als Generalklausel gefasste Schrankenregelung zugunsten der Belange von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht, ausdrücklich begrüßt. Vorschläge für Änderungen im Detail betreffen u.a. die Erhöhung des Maßes der zulässigen Nutzung von Werken von 15 Prozent auf 25 Prozent, Regelungen zu Vervielfältigungen in Bibliotheken oder zur Erleichterung der Arbeit von Archiven.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 70

Zweite Verordnung zur Änderung der **Tabakerzeugnisverordnung**

Die europäische Tabakproduktrichtlinie wurde mit dem Tabakerzeugnisgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Tabakerzeugnisverordnung im April 2016 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Nach der Tabakproduktrichtlinie sind bestimmte Zusatzstoffe für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter zu verbieten. Diese im Einzelnen verbotenen Zusatzstoffe sind durch die Mitgliedstaaten zu konkretisieren, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Dies soll in Deutschland mit der vorlie-

genden Zweiten Änderungsverordnung zur Tabakerzeugnisverordnung erfolgen. Die verbotenen Zusatzstoffe werden in den Anlagen 1 und 2 zur Tabakerzeugnisverordnung erfasst. Die Verbotsregelungen in den Anlagen 1 und 2 der Tabakerzeugnisverordnung für bestimmte Inhaltsstoffe werden zu einem überwiegenden Teil neu eingeführt. Dadurch sind mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung Produkte, die den erstmaligen Normen nicht entsprechen sofort - ohne Übergangsfrist - vom Markt zu nehmen. Nur hinsichtlich des Verbots von mentholhaltigen Zusatzstoffen wird eine Übergangsfrist bis zum 20.5.2020 geregelt.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt und eine EntschlieÙung gefasst. So wurde u.a. beschlossen, dass im Zeitpunkt des Anbietens eines Tabakerzeugnisses im Handel ein Verdecken der gesundheitsbezogenen Warnhinweise unzulässig ist. Als eine weitere Maßgabe wurde auf Initiative Hamburgs das Mentholverbot für E-Zigaretten gestrichen. Zudem wurde in einer EntschlieÙung eine angemessene Übergangsfrist für die Umstellung und den Abverkauf von zukünftig verbotenen Produktlinien gefordert. Bedauert wird hingegen, dass keine Regelungen zu den begrenzt zugelassenen Zusatzstoffen erlassen worden sind.

TOP 77

Erste Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile werden europäischen Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt. Mit der Verordnung soll die bisherige Ladesäulenverordnung um die durch die EU an den Ladepunkten für Elektromobile geforderte Möglichkeit des punktuellen Ladens ohne vorherigen Abschluss eines auf längere Zeit angelegten Stromlieferungsvertrages ergänzt, die bisher fehlende Definition des Begriffes „Betreiber“ nachgereicht sowie Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt von den Anforderungen der Verordnung ausgenommen werden. Die Änderungen sollen eine einfache, bundesweit einheitlich geltende Form der Authentifizierung an öffentlich zugänglichen Ladepunkten schaffen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung zugestimmt.

E. Vorlagen aus dem Europäischen Bereich

TOP 64 b

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der der Neufassung der bisherigen Verordnung über die Netzzugangsbedingungen im Strombereich dienen soll. Der Verordnungsvorschlag baut auf der Verordnung über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt auf und soll diese ersetzen. Der Vorschlag hebt zunächst die Bedeutung unverfälschter Marktsignale für die Marktflexibilität, die Dekarbonisierung und die

Förderung von Innovationen hervor. Es werden neue zwingende Grundsätze für nationale Rechtsvorschriften im Energiebereich eingeführt und die wichtigsten Rechtsgrundsätze für Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche und für die Preisbildung festgelegt. Des Weiteren legt der Vorschlag die Bedingungen fest unter denen nationale Beschränkungen grenzüberschreitender Stromflüsse zulässig sind. Darüber hinaus enthält der Vorschlag Bestimmungen für die Einbeziehung von Kapazitäten, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, und für die Nutzung von Verbindungsleitungen. Es wird festgelegt, wie die regionalen Betriebszentren, die nationalen Übertragungsnetzbetreiber, der Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und die nationalen Regulierungsbehörden über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in die Entwicklung technischer Parameter für die Nutzung von Kapazitäten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, einbezogen werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Darin wird sich dafür ausgesprochen, dass der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien uneingeschränkt erhalten bleiben soll. Gefordert wird zudem, dass die Begrenzung des Einspeisevorrangs auf kleine Anlagen komplett zu streichen ist. Kritisch festgestellt wird, dass der Verordnungsvorschlag keine konkreten Handlungsansätze oder strategische Überlegungen beinhaltet, wie betroffene Haushalte vor steigenden Energiekosten geschützt und welche wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Für bedenklich wird gehalten, dass zukünftig ein europäischer Versorgungssicherheitsbericht die alleinige Grundlage sein soll, um über die Einführung nationaler Kapazitätsmechanismen zu entscheiden.

TOP 67

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**

Der Verordnungsvorschlag ist Bestandteil des Regelungskpaketes der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Verbesserung der operativen Wirksamkeit und der Effizienz des Schengener Informationssystems (SIS).

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Schengen-Mitgliedstaaten Einreise- und Aufenthaltsverweigerung einheitlich ausschreiben. Er soll den Anwendungsbereich des derzeitigen Informationssystems durch Einführung einer neuen Ausschreibungskategorie für Rückkehrentscheidungen erweitern. Die Mitgliedstaaten sollen damit verpflichtet werden, bestimmte Rückkehrentscheidungen gegenüber Drittstaatsangehörigen in das SIS einzugeben, um diese EU-weit sichtbar zu machen und so ihre Vollstreckung zu verbessern. Die Vorschriften für das SIS sehen bislang keine systematische Erfassung von Rückkehrentscheidungen vor.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag eine Stellungnahme abgegeben, in der die Vergemeinschaftung der Rückkehrpolitik und die Stärkung des Schengener Informationssystems grundsätzlich begrüßt, allerdings darauf hingewiesen wird, dass die nationale Aufgabenerfüllung vor allem Ländern und Kommunen obliegt und diesen erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.